

03-03-7

Codiernummer

28.09.16

letzte Änderung

09 - 1

Auflage - Seitenzahl

Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 28. September 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die nachstehende Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2016 erteilt.

Inhalt:

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Ziel des Studiums

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Studienabschnitte

§ 6 Vorklinischer Studienabschnitt

§ 7 Klinischer Studienabschnitt

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Vorklinischen Teils

§ 10 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des Klinischen Teils

§ 11 Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen

§ 12 Wiederholbarkeit

§ 13 Täuschungsversuche

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich:

Die Medizinische Fakultät Heidelberg vermittelt ein zahnmedizinisches Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. 12. 2012 (BGBl.I. S. 2515) – ZAppO geändert worden ist.

§ 2 Regelstudienzeit:

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 Satz 2 ZAppO einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.

03-03-7	28.09.16	09 - 2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 3 Ziel des Studiums:

Ziel des Studiums ist gemäß §1 ZAppO die wissenschaftliche und praktische Ausbildung zum Zahnarzt/-in.

§ 4 Studienbeginn:

Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienabschnitte:

Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende ZAappO festgelegt und das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus einem vorklinischen und klinischen Studienabschnitt von je 5 Semestern zusammen.

§ 6 Vorklinischer Studienabschnitt:

In den ersten vier Fachsemestern werden den Zahnmedizinistudierenden naturwissenschaftliche und erste zahnmedizinische Grundlagen vermittelt. Ab der Mitte des vierten Fachsemesters bis zum Ende des fünften Fachsemesters werden die Kurse der Zahnmedizinischen Propädeutik sowie die beiden Phantomkurse der Zahnersatzkunde angeboten. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Kursus der Medizinischen Terminologie für Zahnmediziner
Vorlesung	Chemie	Vorlesung über Chemie für Zahnmediziner
Praktikum/ Tutorium oder Seminar		Chemisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung	Physik	Vorlesung über Physik für Zahnmediziner
Praktikum		Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Anatomische Präparierübungen für Zahnmediziner
Vorlesung / Kurs – Teil 1	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner
Fachsemester 2		
Vorlesung	Integrierte Vorlesung I: Zellbiologie (P), Bioche-	Vorlesung über Biologie für Zahnmediziner

03-03-7**28.09.16****09 - 3**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Kurs	mie/Molekularbiologie (f), Zellphysiologie (f), Mikrobiologie (f) Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie	
Vorlesung/ Kurs – Teil 2	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner
Naturwissenschaftliche Vorprüfung		
Fachsemester 3		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 1 (vegetative Funktionssysteme) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil I- vegetative Funktionssysteme und praktikumsbegleitende Seminare	Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner I Physiologisch-Chemisches Praktikum für Zahnmediziner I Mikroskopisch-Anatomischer Kursus für Zahnmediziner I
Fachsemester 4		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 2 (Sinnesorgane und ZNS) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil II- Sinnesorgane und ZNS und praktikumsbegleitende Seminare	Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner II Physiologisch-Chemisches Praktikum für Zahnmediziner II Mikroskopisch-Anatomischer Kursus für Zahnmediziner II
Vorlesung	Werkstoffkunde I	Vorlesung über Werkstoffkunde I
Vorlesung Kurs	Kursus der Zahnärztlichen Propädeutik	Kursus der Technischen Propädeutik
Vorlesung	Werkstoffkunde II	Vorlesung über Werkstoffkunde II
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
Fachsemester 5		
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II
Vorlesung	Werkstoffkunde III	Vorlesung über Werkstoffkunde III
Vorlesung Kurs	Einführung in die Kieferorthopädie Kursus der Kieferorthopädischen Technik (Fachsemester 5 und/oder 6)	Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Zahnärztliche Vorprüfung		

03-03-7

Codiernummer

28.09.16

letzte Änderung

09 - 4

Auflage - Seitenzahl

§ 7 Klinischer Studienabschnitt:

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise
Fachsemester 6		
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
Kurs	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik
Vorlesung Kurs	Einführung in die Kieferorthopädie Kursus der Kieferorthopädischen Technik (Fachsemester 5 und/oder 6)	Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Vorlesung Kurs	Pathologie	Kursus der allgemeinen und speziellen Pathologie
Vorlesung Kurs	Radiologischer Kursus	Radiologischer Kursus (mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes)
Vorlesung Seminare	Innere Medizin	Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner
Vorlesung Rezeptierkurs mit Seminaren	Pharmakologie	Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum	Hygiene, Virologie, Mikrobiologie	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge und Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Biometrie	Biometrie für Zahnmediziner
Fachsemester 7-8		
Vorlesung Kurs Seminare	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnerhaltungskunde I Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnersatzkunde I
Kurs	Operationskursus I	Operationskursus I
Vorlesung	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten I	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (Practicando I)
Vorlesung Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I
Fachsemester 9-10		

03-03-7	28.09.16	09 - 5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
Vorlesung Kurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde II	Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnerhaltungskunde II Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnersatzkunde II
Kurs	Operationskurs II	Operationskursus II
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten II	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten II (Practicando II)
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten III	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten III (Practicando III)
Vorlesung Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II
Vorlesung Seminar	Allgemeine Chirurgie	Allgemeine Chirurgie für Zahnmediziner
Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie für Zahnmediziner
Vorlesung	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten für Zahnmediziner
Vorlesung	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde
Zahnärztliche Prüfung		

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen:

An den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin kann grundsätzlich nur teilnehmen, wer im Studiengang Zahnmedizin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert ist.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teils:

(1) Dem Praktikum der Chemie geht ein schriftlicher nicht limitierender Eingangstest voraus. Studierende, die an diesem Test nicht teilnehmen oder diesen Test nicht bestehen, sind zur Teilnahme an einem Tutorium verpflichtet.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Integrierten Kursus Zellbiologie, Physiologie/Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner und des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner.

03-03-7

Codiernummer

28.09.16

letzte Änderung

09 - 6

Auflage - Seitenzahl

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 - vegetative Systeme - und Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner, des Physikalischen Praktikums für Zahnmediziner sowie des Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Technischen Propädeutik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus I. Voraussetzung für die Teilnahme am Phantomkursus II der Zahnersatzkunde ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus I.

(5) Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Zahnersatzkunde (Kursus der Technischen Propädeutik, Phantomkursus der Zahnersatzkunde I, Phantomkursus der Zahnersatzkunde II) haben vorrangig diejenigen Studierenden des vorklinischen Abschnitts des Studiengangs Zahnmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Für jede scheinpflichtige zahnmedizinische Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Sie muss innerhalb der zuvor bekannt gegebenen Anmeldefrist erfolgen.

(6) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an einer anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

§ 10 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des klinischen Teils:

(1) Die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in sämtliche Veranstaltungen des klinischen Teils.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus für Zahnerhaltungskunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus für Zahnerhaltungskunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnerhaltungskunde I.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Zahnersatzkunde II.

(4) Die Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Technik. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II.

(5) Die Teilnahme an der Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus I. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskursus II.

(6) Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Zahnersatzkunde und Zahnerhaltungskunde (Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde, Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II, Kursus der Zahnersatzkunde I und II) haben vorrangig diejenigen Studierenden des vorklinischen Ab-

03-03-7

Codiernummer

28.09.16

letzte Änderung

09 - 7

Auflage - Seitenzahl

schnitts des Studiengangs Zahnmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Für jede scheinpflichtige zahnmedizinische Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Sie muss innerhalb der zuvor bekannt gegebenen Anmeldefrist erfolgen.

(7) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an einer anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

§ 11 Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen:

(1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Zahnärzte erforderlichen Lehrveranstaltungen wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15% aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, ist eine schriftliche Meldung an den Kursleiter/-in notwendig sowie im Falle einer Krankheit die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes. Zudem kann der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan(-in) eine Kompensation der Fehlzeit einräumen.

(2) Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten über die Erfolgskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltung durch Ankündigung im Intranet oder durch Aushang rechtzeitig angekündigt.

(3) Prüfungsstoff sind der Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie der im Rahmen der Lehrveranstaltung definierte Lehrinhalte.

(4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Aufgaben kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Wiederholungsfall vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei einer OSCE- bzw. einer OSPE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination bzw. Objective Structured Practical Examination) ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Das Prüfungsergebnis jedes Prüfungsteilnehmers ist stichwortartig zu protokollieren.

03-03-7	28.09.16	09 - 8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 12 Wiederholbarkeit:

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Praktikums-/Kurs-/Seminarbeginn abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich. Über die Verlängerung der 18 Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. Praktische bzw. schriftliche/mündliche Prüfungen können mehrere Teilprüfungen umfassen. Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen bzw. mündlich-praktischen Teilprüfungen werden durch die jeweilige Kursordnung geregelt.

Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1. Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen Kursen und Seminaren werden durch die jeweilige Kursordnung geregelt.

§ 13 Täuschungsversuche:

Unternimmt es ein Kursteilnehmer oder eine Kursteilnehmerin, das Ergebnis einer Arbeit in den Kursen der Zahnmedizin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann die gesamte Arbeit unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit der Bewertung „kein Endtestat“ versehen werden, sowie der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin vom weiteren Kursverlauf ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung nach Anhörung des Kursteilnehmers oder der Kursteilnehmerin.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später an der Universität Heidelberg beginnen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 23. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1109), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. September 2014, S. 473), außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der bisher geltenden Studienordnung beenden, wobei für diese Studierenden die bislang geltende Studienordnung längstens bis zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 Gültigkeit haben kann.

03-03-7	28.09.16	09 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Heidelberg, den 28. September 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2016, S. 981.